



Steuern und Recht im Überblick  
Quartalswebcast

28. September 2020

# Überblick über die Referenten



**Dr. Alexander Linn**  
Partner – Business Tax  
Steuerberater  
München

E: [allinn@deloitte.de](mailto:allinn@deloitte.de)



**Georg Trischberger**  
Director – Business Tax  
Steuerberater  
Mannheim

E: [gtrischberger@deloitte.de](mailto:gtrischberger@deloitte.de)



**Christoph A. Gach**  
Senior Manager – Indirect Tax  
Hamburg

E: [cgach@deloitte.de](mailto:cgach@deloitte.de)



**Ulrike Freise**  
Director - Tax  
Steuerberaterin/ Wirtschaftsprüferin  
Hannover

E: [ufreise@deloitte.de](mailto:ufreise@deloitte.de)

# Agenda

## Steuern und Recht im Überblick (III. Quartal 2020)

### I. Aktuell

- Anzeigepflicht von Steuergestaltungen

### II. Gesetzgebung

- Jahressteuergesetz 2020
- Umsetzung des Mehrwertsteuer-Digitalpakets
- Zweites Familienentlastungsgesetz

### III. Rechtsprechung

- Genussrechte und „Repo“-Transaktionen
- Berechnung nicht abziehbarer Schuldzinsen nach § 4 Abs. 4a EStG
- Zuordnung einer Kapitalbeteiligung zum notwendigen Sonderbetriebsvermögen
- Mehrfache Gebühren für verbindliche Auskunft zugunsten mehrerer Antragsteller
- Schenkungsteuer bei disquotaler Einlage in das Gesamthandsvermögen
- Junges Verwaltungsvermögen auch bei Aktivtausch

### IV. Finanzverwaltung

- Verlustvortrag nach § 8d KStG

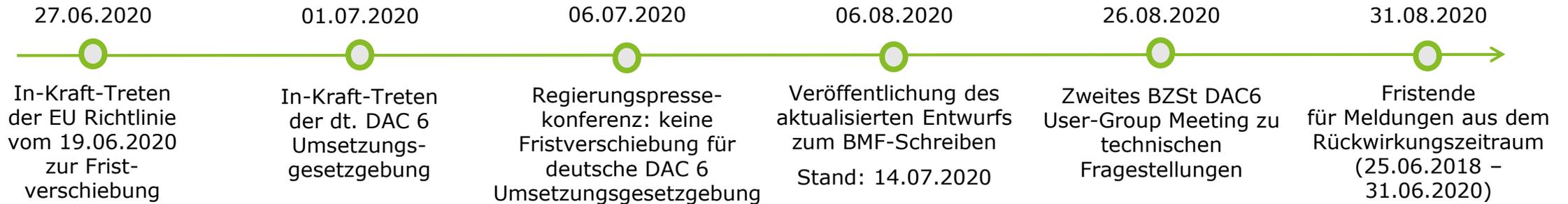
# I. Aktuell

# Anzeigepflicht von Steuergestaltungen (1/3)

## Update

### Hintergrund

- **Richtlinie 2018/822/EU („DAC 6 Richtlinie“):** Richtlinie zur Meldepflicht und zum Informationsaustausch unter den Mitgliedstaaten von gewissen grenzüberschreitenden Steuergestaltungen



### Umsetzung der DAC 6 Richtlinie

#### Aufschiebung um 6 Monate

- Die EU ermöglichte den Mitgliedstaaten in Anbetracht der COVID-19 Krise eine Fristverschiebung um 6 Monate:
  - Fristende für grenzüberschreitende Steuergestaltungen im Rückwirkungszeitraum: vom **31.08.2020** auf den **28.02.2021**
  - Beginn des 30-Tage-Zeitraums für grenzüberschreitende Steuergestaltungen nach dem 01.07.2020: vom **01.07.2020** auf den **01.01.2021**
- Deutschland machte von dieser Möglichkeit (im Gegensatz zu vielen anderen Mitgliedstaaten) **keinen Gebrauch**
- Keine Möglichkeit, in einem anderen EU-Mitgliedstaat (z.B. Niederlande, etc.) befreiend zu melden (§ 138f Abs. 8 AO, § 138g Abs. 2 AO: Befreiung, wenn „mitgeteilt hat“) → **Verlagerung der Meldepflicht nach Deutschland** (s. nächste Folie)



# Anzeigepflicht von Steuergestaltungen (3/3)

## Erste Erfahrungen

### Umsetzung der DAC 6 Richtlinie

BMF-E vom 14.07.2020 zur Anwendung der §§ 138d ff. AO

- BMF-E nimmt umfangreich zu **aktuellen Problemen und Zweifelsfragen** bei der Anwendung der deutschen DAC 6 Umsetzungsgesetzgebung Stellung
- Hinsichtlich verschiedener Praxisfälle besteht noch **große Unsicherheit** (z.B. Zahlungen an hybride Gesellschaften, etc.)

Technische Umsetzung der DAC 6 Meldungen

- **Datenübermittlung** an das BZSt kann grundsätzlich über folgende Kanäle erfolgen:

#### Manuelle Eingabe über das BZSt-Online Portal (BOP)

- Kleine Datenmengen
- Kein technisches Know-how erforderlich

#### XML-Web Upload

- Kleine bis mittlere Datenmengen
- Mittleres technisches Know-how erforderlich

#### Massendatenübermittlung

- Große Datenmengen
- Hohes technisches Know-how erforderlich

- **Diverse technische Schwierigkeiten** bei der Abgabe von Meldungen über das BZSt-Online-Portal (z.B. Meldung von standardisierten Gestaltungen, welche keine marktfähigen Gestaltungen sind, Meldung von mehr als 30 Nutzern)
- Das BZSt befindet sich aktuell im Austausch mit Anwendern der Datenübermittlungsinfrastruktur

Zweites DAC6 User Group Meeting des BZSt

- **Bestätigung:** keine Fristverlängerung und keine Nichtbeanstandungsregelung
- **Übergangslösung:** Meldung von standardisierten Gestaltungen, welche keine marktfähigen Gestaltungen sind
- Übergang der Mitteilungspflicht auf den deutschen Nutzer, wenn EU-Intermediär im EU-Land mit Fristaufschub

# II. Gesetzgebung

# Jahressteuergesetz 2020

# Jahressteuergesetz 2020 (1/6)

## Überblick

### Hintergrund

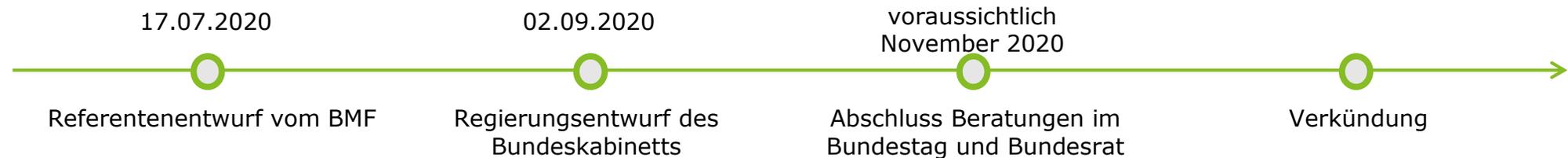


- Notwendige Anpassungen an die EuGH-Rechtsprechung
- Reaktionen auf die Rechtsprechung des BFH
- Notwendige Umsetzung technischen Regelungsbedarfs

### Jahressteuergesetz 2020

#### Gesetzesänderungen in folgenden Bereichen:

- Umsatzsteuerrecht
- Einkommensteuerrecht
- Abgabenordnung
- Erbschaftsteuerrecht
- weitere Gesetze



# Jahressteuergesetz 2020 (2/6)

## Gesetzesänderungen im Bereich der Einkommensteuer

### Einkommensteuer

„zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“

- Nur **echte Zusatzleistungen** des Arbeitgebers sind steuerbegünstigt (vgl. BMF-Schreiben vom 05.02.2020):
- Voraussetzungen:
  - **Leistung wird nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet**
  - **Anspruch auf Arbeitslohn wird nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt**
  - **Verwendungs- oder zweckgebundene Leistung wird nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und**
  - **bei Wegfall der Leistung wird der Arbeitslohn nicht erhöht.**

(§ 8 Abs. 4 EStG-E)

Steuerbefreiung Arbeitgeberzuschüsse (§ 3 Nr. 28a EStG)

- Verlängerung der zeitlichen Anwendung der Steuerbefreiung (§ 3 Nr. 28a EStG-E)



Für Lohnzahlungszeiträume nach dem 29.02.2020 und vor dem **01.01.2022**

Erweiterung des Investitionsabzugsbetrages (§ 7g EStG)

- Erweiterung auf betriebliche Wirtschaftsgüter, die **(auch langfristig) vermietet** werden
- **Einheitliche Gewinngrenze von 150.000 Euro** als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen
- Umfang der begünstigten Investitionskosten von 40% auf **50%** angehoben

(§ 7g Abs. 1 S. 1, S. 2 Nr. 1 und Abs. 2 S. 1 EStG-E)

# Jahressteuergesetz 2020 (3/6)

## Gesetzesänderungen im Bereich der Einkommensteuer

### Einkommensteuer

#### Elterngeld (§ 3 Nr. 67 Buchst. b) EStG)

- Ausweitung der Steuerfreiheit für Elterngeld auf von **ausländischen** Rechtsträgern mit Sitz in **EU/EWR-Staaten oder der Schweiz** gezahlte Leistungen (§ 3 Nr. 2 Buchst. e EStG-E)

#### Anteile ausländischer Aktiengesellschaften ohne Gegenleistung (§ 20 Abs. 4a EStG)

- Der Ertrag und die Anschaffungskosten erhaltener Anteile einer **ausländischen** Aktiengesellschaft ohne Gegenleistung sind unter bestimmten Voraussetzungen jeweils mit 0 Euro anzusetzen (§ 20 Abs. 4a S. 5 EStG-E)

#### Verbilligte Wohnungsüberlassung (§ 21 Abs. 2 EStG)

- Herabsetzung der Grenze für die Aufteilung der Wohnungsüberlassung in einen entgeltlich und in einen unentgeltlich vermieteten Teil (von bisher 66%) auf **50%** der ortsüblichen Miete (§ 21 Abs. 2 S. 1 EStG-E)

#### Abgeltungsteuertarif bei Anteilseignern (§ 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b EStG)

- Neue zusätzliche Voraussetzungen für die Nichtanwendung des Abgeltungsteuertarifs bei Anteilseignern: entsprechende Aufwendungen sind auf Seiten der Gesellschaft **Werbungskosten oder Betriebsausgaben im Zusammenhang mit Einkünften, die der inländischen Besteuerung unterliegen und auf die das Werbungskostenabzugsverbot (§ 20 Abs. 9 EStG) keine Anwendung findet** (§ 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b S. 1 EStG-E)

#### Steuerbegünstigungs- vorschrift (§ 7h EStG)

- Keine Bindung der Finanzverwaltung an **offensichtlich rechtswidrige Bescheinigungen** (§ 7h Abs. 2 S. 1 EStG-E)

# Jahressteuergesetz 2020 (4/6)

## Gesetzesänderungen im Bereich der Einkommensteuer

### Einkommensteuer

#### Bescheinigungen im Lohnsteuerabzugsverfahren

- Einführung eines umfassenden **Datenaustausches zwischen den Versicherungsunternehmen, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern**, mit dem Papierbescheinigungen entbehrlich werden (§ 39 Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 4a EStG-E)

#### Änderungen des Lohnsteuerabzugs (§ 41c EStG)

- Arbeitgeber hat den Lohnsteuerabzug bei Änderung der privaten Krankenversicherung und Pflegepflichtversicherungsbeiträge zu korrigieren, **wenn ihm dies wirtschaftlich zumutbar ist** (§ 41c Abs. 1 S. 2 EStG-E)

#### Beschränkt Steuerpflichtige (§ 50 EStG)

- Hinzurechnung des Grundfreibetrags beeinflusst bei einem Zusammentreffen mit dem Progressionsvorbehalt nur den Steuersatz des tatsächlich zu versteuernden inländischen Einkommens – **keine Übermaßbesteuerung von beschränkt Steuerpflichtigen** (§ 50 Abs. 1 S. 3 EStG-E)
- Beiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG sind **auch bei beschränkt Steuerpflichtigen als Sonderausgaben zu berücksichtigen**, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen (§ 50 Abs. 1a EStG-E)

#### Mobilitätsprämie

- Integration der Mobilitätsprämie in das Verfahren der Einkommensteuerfestsetzung (§ 105 EStG-E)

# Jahressteuergesetz 2020 (5/6)

## Gesetzesänderungen im Bereich der Abgabenordnung

### Abgabenordnung

#### Zuständiges Finanzamt bei Wegzug ins Ausland (§ 19 AO)

- **Bisher zuständiges Finanzamt** auch nach Wegzug ins Ausland für ehemals unbeschränkt Steuerpflichtigen zuständig (§ 19 Abs. 2 S. 3 AO-E)

#### Mitteilungspflicht (§ 138 AO)

- **Keine** Mitteilungspflicht beim Erwerb oder der Veräußerung einer börsennotierten Auslandsbeteiligung von weniger als 1 Prozent (§ 138 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 Buchst. b S. 2-4 AO-E)
- Diese Regelung gilt auch für Personengesellschaften und andere Gemeinschaften, die eine **Feststellungserklärung abgeben** müssen (§ 138 Abs. 5 S. 1-3 AO-E)

#### Country-by-Country Reporting (§ 138a AO)

- Daten sind **nicht** mehr ausgehend vom **Konzernabschluss des Konzerns** auszuweisen (§ 138a Abs. 2 Nr. 1 AO-E)

#### Aufbewahrung von Büchern und Unterlagen im Ausland (§ 146 Abs. 2 AO)

- Steuerpflichtige kann ohne Antrag **elektronische Bücher/ Aufzeichnungen** in einem anderen Mitgliedstaat der **EU** führen und aufbewahren, **wenn der Datenzugriff** nach § 146b Abs. 2 S. 2, § 147 Abs. 6 u. § 27b Abs. 2 S. 2 u. 3 UStG **in vollem Umfang möglich ist** (§ 146 Abs. 2a AO-E)

# Jahressteuergesetz 2020 (6/6)

## Gesetzesänderungen im Bereich der Erbschaftsteuer

### Erbschaftsteuer

#### Zugewinnausgleich (§ 5 Abs. 1 S. 1 ErbStG)

- Ausgleichsforderung **nur noch im Verhältnis zwischen dem um die Steuerbefreiungen geminderten Wert des Endvermögens und dem zivilrechtlichen Endvermögen** abzugsfähig (§ 5 Abs. 1 S. 6 ErbStG-E)

#### Berücksichtigung von Steuererstattungen (§ 10 Abs. 1 S. 3 ErbStG)

- **Steuererstattungen sind bei der Ermittlung der Bereicherung zu berücksichtigen**, auch wenn sie rechtlich erst nach dem Tod des Erblassers entstanden sind (§ 10 Abs. 1 S. 3 ErbStG-E)

#### Abzug von Schulden und Lasten (§ 10 Abs. 6 ErbStG)

- **Anteilige Kürzung** von Schulden und Lasten, die **nicht in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit einzelnen Vermögensgegenständen stehen** (§ 10 Abs. 6 S. 5-10 ErbStG-E)

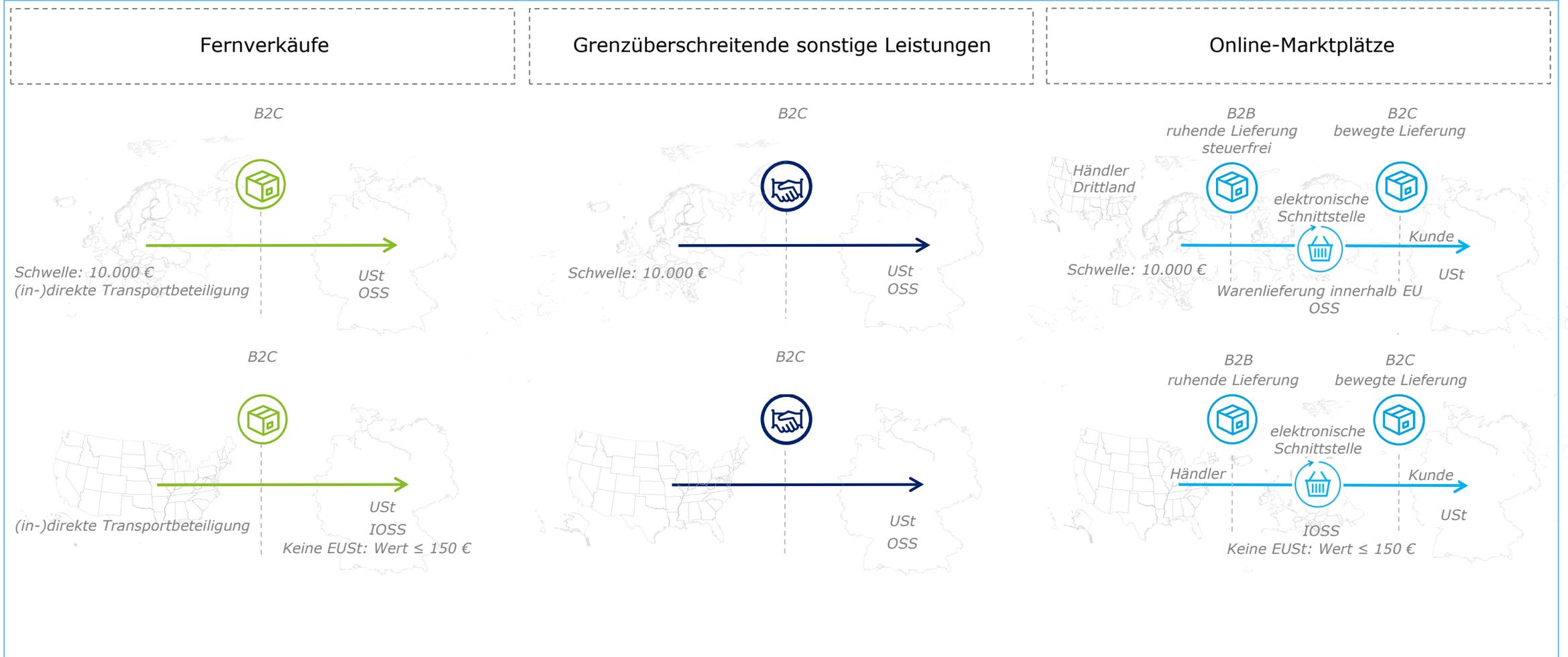
#### Rückwirkendes Ereignis bei Vorerwerben (§ 14 ErbStG)

- **Neue Änderungsmöglichkeit** für die Korrektur des nachfolgenden Erwerbs, falls die Steuerfestsetzung für den Vorerwerb aufgrund eines rückwirkenden Ereignisses i.S.d. § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AO geändert wird (§ 14 Abs. 2 S. 1 ErbStG-E)
- Auch der erstmalige Erlass, die Änderung und die Aufhebung einer Steuerfestsetzung für den Vorerwerb gilt als rückwirkendes Ereignis i.S.d. § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AO (§ 14 Abs. 2 S. 2 ErbStG-E)

# Mehrwertsteuer-Digitalpaket

# E-Commerce Überblick

## Umsetzung des MwSt-Digitalpakets



## Umsetzung des MwSt-Digitalpakets

### Fernverkäufe

- Legaldefinition, § 3 Abs. 3a S. 4 und 5 UStG-E
- innergemeinschaftlicher Fernverkauf, § 3c Abs. 1 S. 2 und 3 UStG-E
  - Bestimmungslandsprinzip bei Überschreiten der Geringfügigkeitsschwelle i.H.v. **10.000 EUR**, § 3c UStG-E
  - OSS, § 18j UStG-E
- Fernverkauf von aus dem Drittland eingeführten Gegenständen
  - Bestimmungslandsprinzip
  - steuerfreie Einfuhr von Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert ≤ **150 EUR**, § 5 Abs. 1 Nr. 7 UStG-E
  - IOSS, § 18k UStG-E

### Grenzüberschreitende Leistungen

- OSS für alle sonstigen Leistungen von
  - Drittlands-Unternehmern, § 18i UStG-E
  - nicht im Mitgliedstaat des Verbrauchs ansässigen EU-Unternehmern, § 18j UStG-E
  - an EU-Nichtunternehmer

### Elektronische Schnittstelle

- Legaldefinition, §§ 3 Abs. 3a S. 3, 25e Abs. 1, 5 und 6 UStG-E
- Fiktion des Reihengeschäfts: Onlinehändler – elektronische Schnittstelle – Endkunde, § 3 Abs. 3a S. 1 UStG-E
  - bewegte Lieferung der elektronischen Schnittstelle an den Endkunden, § 3 Abs. 6b UStG-E
  - steuerfreie Lieferung an die elektronische Schnittstelle bei Warenkette innerhalb der EU, § 4 Nr. 4c UStG-E
- keine Haftung des Betreibers bei gültiger USt-IdNr. des Onlinehändlers, § 25e Abs. 2 S. 1 UStG-E

# Besteuerungsverfahren ab 01.07.2021

## OSS und IOSS

### Nicht-EU-Regel: OSS § 18i UStG-E

- Drittlands-Unternehmer
  - am Ort des Verbrauchs ausgeführte sonstige Leistungen an EU-Nichtunternehmer

### EU-Regel: OSS § 18j UStG-E

- Onlinehändler
  - innergemeinschaftliche Fernverkäufe
  - lokale über eine elektronische Schnittstelle abgewickelte Umsätze
- Betreiber elektronischer Schnittstellen
  - Umsätze, die der Reihengeschäftsfiktion des § 3 Abs. 3a S. 1 UStG-E unterliegen
- sonstige Leistungen (B2C), die nicht im Ansässigkeitsstaat des Leistenden zu besteuern sind

### Einfuhr-Regel: IOSS § 18k UStG-E

- Drittlands-Unternehmer und EU-Unternehmer
  - Fernverkauf von eingeführten Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert ≤ **150 EUR**

### Einfuhr-Sonderregel § 21a UStG-E

- Einfuhr von Gegenständen in Sendungen ≤ **150 EUR**, deren Beförderung oder Versendung im Inland endet
  - Einfuhranmeldung der gestellenden Person im Namen und für Rechnung des Sendungsempfängers

## Reguläres Besteuerungsverfahren

# Zweites Familienentlastungsgesetz

# Zweites Familienentlastungsgesetz (1/2)

## Überblick

### Hintergrund und Ziel



- Hintergrund: Koalitionsvertrag
- Ziel: Stärkung und steuerliche Entlastung der Familien

### Zweites Familienentlastungsgesetz

#### Gesetzesänderungen im Bereich der Einkommensteuer

- Erhöhung des Kindergeldes und der Kinderfreibeträge
- Erhöhung des Grundfreibetrags
- Ausgleich der sog. kalten Progression



# Zweites Familienentlastungsgesetz (2/2)

## Gesetzesänderungen im Bereich der Einkommensteuer

### Einkommensteuer

**Kindergeld/  
Kinderfreibetrag**  
(§ 66 EStG, § 32 Abs. 6 EStG)

- Erhöhung des Kindergeldes um **15 Euro pro Kind pro Monat** (ab 01.01.2021; § 66 Abs. 1 EStG-E)
- Entsprechende Erhöhung des Kinderfreibetrags von 2.586 Euro auf 2.730 Euro pro Kind für jeden Elternteil und des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 1.320 Euro auf 1.464 Euro pro Kind für jeden Elternteil (ab VZ 2021; § 32 Abs. 6 S. 1 EStG-E)

**Einkommensteuertarif**  
(§ 32a Abs. 1 EStG)

- **Anhebung des Grundfreibetrags** für den VZ 2021 von 9.408 Euro **auf 9.696 Euro** und für den VZ 2022 **auf 9.984 Euro** (§ 32a Abs. 1 EStG-E)
- Verschiebung der übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs für den VZ 2021 um 1,52% und ab VZ 2022 um 1,50% (§ 32a Abs. 1 EStG-E)

**Abzug von  
Unterhaltsleistungen**  
(§ 33a Abs. 1 S. 1 EStG)

- Anhebung des Höchstbetrags für den Abzug von Unterhaltsleistungen für den VZ 2021 **auf 9.696 Euro** und für den VZ 2022 **auf 9.984 Euro** aufgrund der Anhebung des Grundfreibetrags (§ 33a Abs. 1 S. 1 EStG-E)

**Auswärtig  
untergebrachtes Kind**  
(§ 33a Abs. 2 S. 1 EStG)

- Anhebung des Freibetrags für ein in Berufsausbildung befindendes, auswärtig untergebrachtes, volljähriges Kind von 924 Euro **auf 1.800 Euro** je Kalenderjahr (ab VZ 2021; § 33a Abs. 2 S. 1 EStG-E)

**Kirchensteuer-  
einbehalt bei  
Kapitalerträgen**  
(§ 51a EStG)

- Anrechnungsbeschränkung bei Kapitalerträgen gemäß **§ 36a EStG nicht anwendbar** bei der Kirchensteuer (ab VZ 2021; § 51a Abs. 1 S. 1 EStG-E)
- **Kein** Kirchensteuerabzug bei Kapitalerträgen, **die zu den Einkünften aus Land- und Fortwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören** (ab VZ 2022; § 51 Abs. 2b S. 2 EStG-E)

# II. Rechtsprechung

# Genussrechte und „Repo“-Transaktionen (1/2)

## Sachverhalt (Teil 1)



### Merkmale der Genussrechte:

- gewinnabhängige Ausschüttungen
- feste, 40-jährige Laufzeit mit vollständiger Rückzahlung des Kapitals
- keine Beteiligung am Liquidationserlös

### Finanzamt/ Finanzgericht:



- Genussrechtsausschüttungen stellen steuerpflichtige Zinsen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG dar.
- Behandlung als steuerfreie Beteiligungserträge im Sinne des § 8b Abs. 1 S. 1 KStG i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG setzt Beteiligung am Liquidationserlös der X-A voraus.

## BFH, Urteil vom 14.08.2019, I R 44/17 (Teil 1)



### Frage:

Stellen die Genussrechtsausschüttungen auf Ebene der AG steuerpflichtige Zinsen oder (zu 95%) steuerfreie Beteiligungserträge dar?

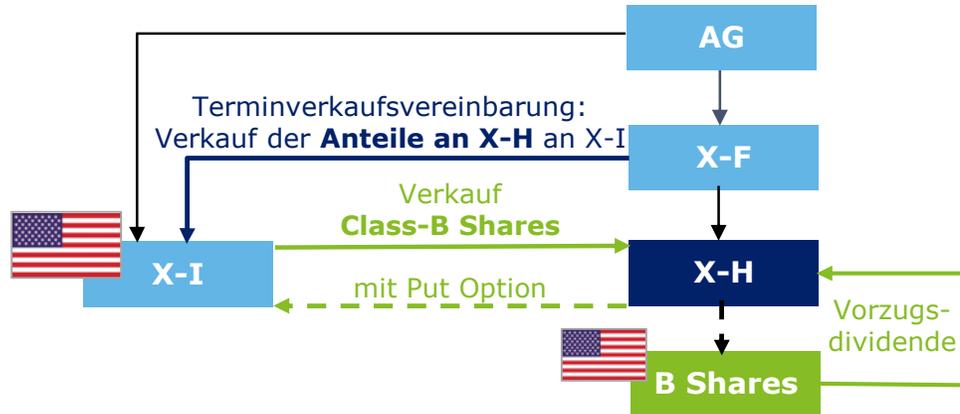
### Ergebnis:



- Genussrechtsausschüttungen sind steuerpflichtige Zinsen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG.
- Fehlende Beteiligung am Liquidationserlös kann auch nicht durch 40-jährige Laufzeit der Genussrechte ausgeglichen werden (entgegen Auffassung der Finanzverwaltung im BMF-Schreiben vom 08.12.1986).

# Genussrechte und „Repo“-Transaktionen (2/2)

## Sachverhalt (Teil 2)



### Finanzamt/ Finanzgericht:

- Vorzugsdividenden stellen steuerpflichtige Zinsen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG dar.
- Finanzamt: X-H ist nicht wirtschaftlicher Eigentümer der Class-B-Shares.
- Finanzgericht: es liegt ein Gestaltungsmissbrauch im Sinne des § 42 AO vor.

## BFH, Urteil vom 14.08.2019, I R 44/17 (Teil 2)



### Fragen:

- Ist X-H wirtschaftlicher Eigentümer der Class-B-Shares geworden?
- Liegt ein Gestaltungsmissbrauch vor?
- Stellen Vorzugsdividenden steuerpflichtige Zinsen oder (zu 95%) steuerfreie Beteiligungserträge dar?



### Ergebnis:

- X-H ist wirtschaftlicher Eigentümer der Class-B-Shares geworden. Keine gesicherte Rechtsposition der X-I auf Rückerwerb der Class B-Shares.
- Es liegt kein Gestaltungsmissbrauch im Sinne des § 42 AO vor, da es dem Steuerpflichtigen freisteht, eine Einkunftsquelle auf eine dauerhaft zwischengeschaltete Kapitalgesellschaft zu übertragen. Auch der „doppelte steuerliche Vorteil“ steht dem nicht entgegen.
- Vorzugsdividenden stellen steuerfreie Bezüge gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 KStG i.V.m. § 8b Abs. 1 u. 5 KStG a.F. sowie § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG dar.



**Hinweis:** Neuregelung des § 8b Abs. 1 S. 2 KStG (ab VZ 2014)

# Berechnung nicht abziehbarer Schuldzinsen

## Sachverhalt

Kläger erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Berechnungsgrundlage:	
+ Investitionszulage	
./. Betriebsausgaben	
= <b>bilanzieller Gewinn</b>	←
./. steuerfreie Investitionszulage	
+ nicht abziehbare Betriebsausgaben	
= <b>steuerlicher Gewinn</b>	←

?



### Finanzamt:

Der für die Berechnung nicht abziehbarer Schuldzinsen nach § 4 Abs. 4a EStG maßgebliche Gewinn ist der steuerliche Gewinn.

## BFH, Urteil vom 03.12.2019, X R 6/18



### Frage:

Welcher Gewinn ist für die Berechnung nicht abziehbarer Schuldzinsen nach § 4 Abs. 4a EStG maßgeblich?

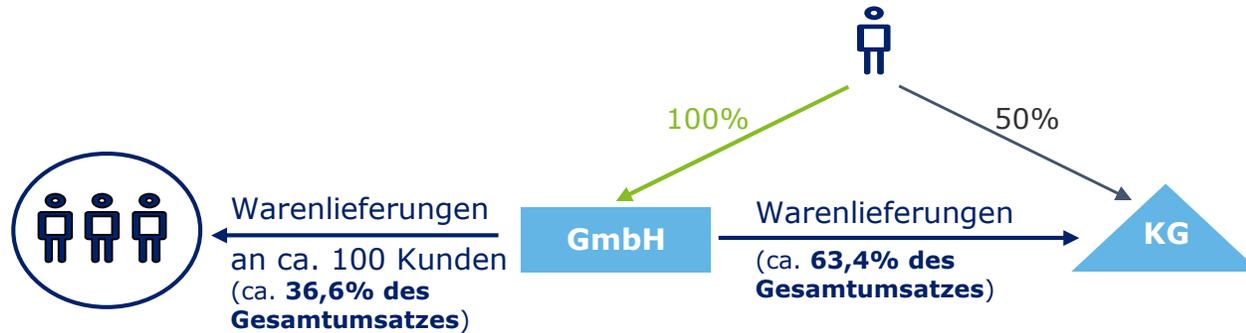
### Ergebnis:



- Der für die Berechnung nicht abziehbarer Schuldzinsen nach § 4 Abs. 4a EStG maßgebliche Gewinn ist der bilanzielle Gewinn nach § 4 Abs. 1 EStG ohne Berücksichtigung außerbilanzieller Korrekturen  
(entgegen Auffassung der Finanzverwaltung im BMF-Schreiben vom 02.11.2018, Tz. 8).

# Zuordnung einer Kapitalbeteiligung zum notwendigen Sonderbetriebsvermögen

## Sachverhalt



### Finanzamt/ Finanzgericht:

- Anteile des Klägers an der GmbH befinden sich im Privatvermögen.

## BFH, Urteil vom 19.12.2019, IV R 53/16



### Frage:

Stellen die GmbH-Anteile Sonderbetriebsvermögen bei der KG dar?

### Ergebnis:



- Die GmbH-Anteile gehören nicht zum Sonderbetriebsvermögen bei der KG.
- GmbH hat neben ihren geschäftlichen Beziehungen zur Personengesellschaft einen eigenen Geschäftsbetrieb von nicht ganz untergeordneter Bedeutung.
- Umsatz mit anderen Geschäftspartnern in Höhe von einem Drittel des Gesamtumsatzes ist erheblich.

# Mehrfache Gebühren für eine verbindliche Auskunft

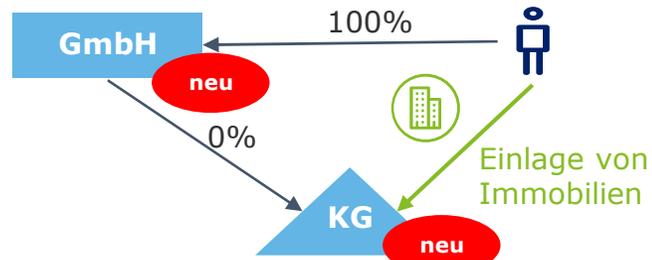
## Sachverhalt



stellt Antrag auf verbindliche Auskunft:

- Fragen zur ESt, GewSt, SchenkSt u. GrESt
- betrifft natürliche Person, GmbH & Co. KG, Familienstiftung.

**Step 1:**



**Step 2:**



**Finanzamt/ Finanzgericht:**

- Es sind jeweils separate Gebühren für die drei betroffenen Steuerpflichtigen (Kläger, GmbH & Co. KG, Familienstiftung) festzusetzen.

## BFH, Urteil vom 27.11.2019, II R 24/17



**Frage:**

Sind separate Gebühren für alle betroffenen Steuerpflichtigen festzusetzen?



**Ergebnis:**

- Auch wenn mehrere Anträge auf verbindliche Auskunft in einer Antragschrift zusammengefasst sind, sind separate Gebühren für alle betroffenen (auch noch nicht existierenden) Steuerpflichtigen festzusetzen.



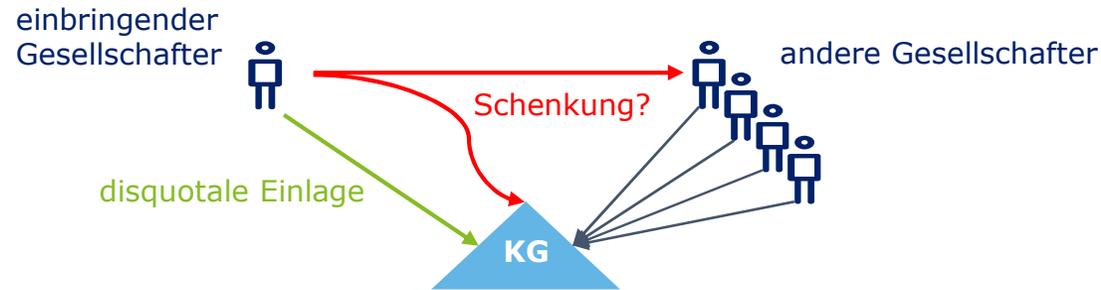
**Hinweis:**

Neuregelung (§ 89 Abs. 3 S. 2 AO) für nach dem 22.07.2016 gestellte Anträge auf verbindliche Auskunft:

- Nur eine Gebühr, wenn verbindliche Auskunft gegenüber mehreren Antragstellern einheitlich erteilt wird (z.B. Organschaft)

# Schenkungsteuer bei disquotaler Einlage in das Gesamthandsvermögen

## Sachverhalt



### Finanzamt/ Finanzgericht:

- Disquotale Einlage des einbringenden Gesellschafters in das Gesamthandsvermögen der KG stellt anteilig eine Schenkung an die anderen Gesellschafter der KG dar.

## BFH, Urteil vom 05.02.2020, II R 9/17



### Frage:

Wer ist als Beschenkter anzusehen? Die KG (Gesamthand) oder die Gesamthänder?



### Ergebnis:

- Leistet ein Gesellschafter einer KG eine disquotale Einlage in das Gesellschaftsvermögen der KG, kann eine freigebige Zuwendung an einen anderen Gesellschafter vorliegen.
- Voraussetzungen:
  - Der Wert der Beteiligung am Gesamthandsvermögen des anderen Gesellschafters erhöht sich.
  - Der einbringende Gesellschafter erhält von dem anderen Gesellschafter keine Gegenleistung.



### Neu:

- Auch wenn zivilrechtlich die KG als Bedachte der Schenkung gilt, sind aus schenkungsteuerlicher Sicht die anderen Gesellschafter als bereichert anzusehen.

# Junges Verwaltungsvermögen auch bei Aktivtausch

## Sachverhalt



### Finanzamt/ Finanzgericht:

- Bei den aus betrieblichen Mitteln angeschafften Geldanlagen handelt es sich um nicht begünstigtes junges Verwaltungsvermögen im Sinne des § 13b Abs. 2 S. 3 ErbStG a.F..

## BFH, Urteile vom 22.01.2020 (u.a. II R 18/18)



### Frage:

Handelt es sich bei den neu erworbenen Fondsanteilen um nicht begünstigtes junges Verwaltungsvermögen?

### Ergebnis:

- Junges Verwaltungsvermögen liegt vor:
  - § 13b Abs. 2 S. 3 ErbStG a.F. ist wirtschaftsgutsbezogen zu verstehen. Auf die zu Finanzierung verwendeten Mittel kommt es nicht an.
  - § 13b Abs. 2 S. 3 ErbStG a.F. ist auch anzuwenden, wenn kein Missbrauch vorliegt.

### Neu:

- Auch wenn Fondsanteile aus betrieblichen Mitteln innerhalb der 2-Jahresfrist erworben wurden (Aktivtausch), liegt sog. junges Verwaltungsvermögen vor.
- Aufwärtsverschmelzung auf KG führt zu jungem Verwaltungsvermögen, auch wenn sich die Wirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens bereits mehr als 2 Jahre im Betriebsvermögen der verschmolzenen Gesellschaft befanden (vgl. BFH-Urteil vom 22.01.2020, II R 41/18).

# III. Finanzverwaltung

# Verlustvortrag nach § 8d KStG (1/2)

## Hintergrund

§§

### Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften vom 20.12.2016:

Einführung eines „fortführungsgebundenen Verlustvortrags“ (§ 8d KStG) ab VZ 2016:

- Voraussetzungen für Erhalt des Verlustvortrags trotz schädlichen Beteiligungserwerbs:
  - Antrag auf Nichtanwendung von § 8c KStG
  - Gleichbleibender Geschäftsbetrieb (d.h. gleiche Dienstleistungen/ Produkte, Kunden/ Lieferanten, Märkte und Qualifikation der Arbeitnehmer) seit mind. Beginn des dritten VZ vor schädlichem Beteiligungserwerb
- Untergang des „fortführungsgebundenen Verlustvortrags“ tritt bei bestimmten schädlichen Ereignissen ein, z.B.:
  - Geschäftsbetrieb wird ruhend gestellt (Verpachtung) oder einer andersartigen Zweckbestimmung zugeführt,
  - Körperschaft nimmt zusätzlichen Geschäftsbetrieb auf,
  - Körperschaft beteiligt sich an einer Mitunternehmerschaft,
  - Körperschaft nimmt die Stellung eines Organträgers ein,
  - auf die Körperschaft werden Wirtschaftsgüter übertragen und mit einem geringeren als dem gemeinen Wert angesetzt.



## Entwurf eines BMF-Schreibens vom 13.08.2020



### Klärung von Anwendungsfragen zu § 8d KStG

Antrag

- Antrag ist in der Steuererklärung für den VZ zu stellen, in den auch der schädliche Beteiligungserwerb fällt
- Antrag kann bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung/ Feststellung über den Verlustvortrag nachgeholt werden

# Verlustvortrag nach § 8d KStG (2/2)

## Entwurf eines BMF-Schreibens vom 13.08.2020

### Begriff des Geschäftsbetriebs

- Die qualitativen Merkmale eines Geschäftsbetriebs (die angebotenen Dienstleistungen/ Produkte, Kunden/ Lieferanten, Märkte und Qualifikation der Arbeitnehmer) sind nicht abschließend und müssen nicht zwangsläufig alle vorliegen bzw. gleich stark ausgeprägt sein. Maßgebend ist das Gesamtbild der Verhältnisse.
- Liegen mehrere Geschäftsbetriebe vor, ist der Anwendungsbereich des § 8d KStG nicht eröffnet.
- Mehrere selbständige Betätigungen können – wenn ein gegenseitiger Förder- und Sachzusammenhang besteht – als einheitlicher Geschäftsbetrieb zu qualifizieren sein.

### Unschädliche Ereignisse

- Vorübergehende Betriebsschließungen (z.B. auch wegen COVID-19)
- Anpassungen des Geschäftsmodells infolge eines Strukturwandels, wenn ein Sach- und Förderzusammenhang zu der bisherigen Betätigung besteht
- Aufnahme eines zusätzlichen Geschäftsbetriebs, wenn ein Sach- und Förderzusammenhang zu der bisherigen Betätigung besteht oder dieser wirtschaftlich nicht ins Gewicht fällt
- Stellung einer Organgesellschaft (Stellung eines Organträgers allerdings schädlich)

### Wahlrecht

- Es besteht ein Wahlrecht zwischen der Anwendung der Stille-Reserven-Klausel (§ 8c KStG) und dem Antrag gemäß § 8d KStG.

# Fragen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an einen der Referenten oder an Ihren üblichen Deloitte-Ansprechpartner.

Service: In der Fußzeile der Folien finden Sie unter [Deloitte Tax News](#) den Link zum vertiefenden Beitrag in den [www.deloitte-tax-news.de](http://www.deloitte-tax-news.de)



Diese Präsentation dient ausschließlich der Information der Mitarbeiter von Deloitte Touche Tohmatsu Limited, ihrer Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“). Die Unternehmen des Deloitte Netzwerks übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haften sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Präsentation.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für die rund 312.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.